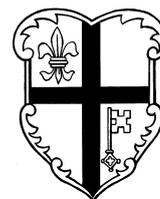


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 13.11.2020	Nummer: 15
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
41	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach in der aktuell gültigen Fassung	166
42	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der 1. Änderung vom 05.11.2020 zur Zuständigkeitsordnung für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009	167
43	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der 3. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016	168
44	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2021	170
45	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vertreten durch die Bürgermeister über die gemeinsame Nutzung von Fachakten	171
46	Öffentliche Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung vom 12.11.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975	171
47	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach am 13. September 2020	174

**Öffentliche Bekanntmachung der  
2. Änderungssatzung vom 05.11.2020  
zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach in der aktuell gültigen Fassung**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 05.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013 in der aktuellen Fassung erhält folgenden neuen Absatz 1 (Änderung gegenüber der aktuellen Formulierung ist in Fettdruck hervorgehoben):

§ 3 Abs. 1

Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Medelon, **Medebach (Kernstadt)**, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Änderung durch die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, 05. November 2020

gez. Thomas Grosche  
(Bürgermeister)

gez. Christiane Hast  
(Schriftführerin)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 05.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 05.11.2020  
Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**42**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
1. Änderung vom 05.11.2020 zur Zuständigkeitsordnung  
für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Medebach vom 25.03.2013 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Demografieausschuss
- d) Rechnungsprüfungsausschuss
- e) Umweltausschuss
- f) Wahlprüfungsausschuss

**§ 3  
Bauausschuss**

(1) Für den Bauausschuss gilt abweichend von § 1 Abs. 3 eine Höchstsumme von 50.000,- Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 auch für den Bauausschuss.

(2) Der Bauausschuss befasst sich u.a. auch mit den Angelegenheiten Abwasser. Sofern nicht die Zuständigkeit des Umweltausschusses gegeben ist, befasst er sich auch mit Angelegenheiten der Bereiche Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Bei thematischer Überschneidung beteiligt der Bauausschuss den Umweltausschuss.

(3) Der Bauausschuss hat folgende spezielle Aufgabenbereiche:

- Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und überregionale

- Planungen wie beispielsweise der Regionalplan),
- Erschließung von Baugebieten,
- Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten,
- Entscheidung über Auftragsvergaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaus bis zu einer Grenze von 50.000,00 €,
- Ausbau von Straßen,
- Kommunale Friedhöfe,
- Ausbau, Erweiterung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen.

## **§ 6 Umweltausschuss**

- (1) Der Umweltausschuss befasst sich mit den Themen Umwelt, Natur, Land- und Forstwirtschaft.

## **Artikel IV Inkrafttreten**

Diese Änderungen durch die 1. Änderung vom 05.11.2020 treten am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, 05. November 2020

gez. Thomas Grosche  
(Bürgermeister)

gez. Christiane Hast  
(Schriftführerin)

## **43**

### **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 beschlossen:

## Artikel I

Der § 2 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,25 Euro.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13. November 2020  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 3. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 12. November 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der

Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 13. November 2020  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## 44

### **Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 13.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 220, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Hansestadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 13.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## 45

### **Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vertreten durch die Bürgermeister über die gemeinsame Nutzung von Fachakten**

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vertreten durch die Bürgermeister über die gemeinsame Nutzung von Fachakten vom 09.10.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 45/2020 vom 07.11.2020, S. 494 bis 495, lfd. Nr. 699, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Medebach, den 09.11.2020  
Hansestadt Medebach

gez. Thomas Grosche  
(Bürgermeister)

## 46

### **Öffentliche Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung vom 12.11.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff./SGV.NRW.2023), in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Medebach vom 17.12.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende 29. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 erhalten folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr je Jahr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 54,-- €

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden folgende jährliche Zuschläge für die gem. § 3 Abs. 4 bereitgestellten Abfalltonnen erhoben:

Die Gebühren für die aufgestellten Abfallgefäße betragen je

80 l graue Tonne	18,-- €
120 l graue Tonne	27,-- €
240 l graue Tonne	54,-- €
80 l grüne Tonne	18,-- €
120 l grüne Tonne	27,-- €
240 l grüne Tonne	54,-- €

Für die Aufstellung von **Zusatztonnen** (Aufstellung bei Mehrbedarf über dem Höchstvolumen) betragen die Gebühren je

80 l graue Tonne	42,-- €
120 l graue Tonne	63,-- €
240 l graue Tonne	126,-- €
80 l grüne Tonne	42,-- €
120 l grüne Tonne	63,-- €
240 l grüne Tonne	126,-- €
120 l Saisontonne grün	32,-- €
240 l Saisontonne grün	64,-- €
240 l blaue Tonne	22,-- €

Für die Aufstellung von **separaten Tonnen** (Aufstellung Tonne ohne Zahlung einer Grundgebühr) betragen die Gebühren je

80 l graue Tonne	52,-- €
120 l graue Tonne	80,-- €
240 l graue Tonne	160,-- €
80 l grüne Tonne	53,-- €
120 l grüne Tonne	82,-- €
240 l grüne Tonne	164,-- €
240 l blaue Tonne	42,-- €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 29. Änderungssatzung vom 12.11.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 12.11.2020

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

### **Bestätigung:**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 29. Änderungssatzung vom 12.11.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 mit dem Ratsbeschluss vom 12. November 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), in der derzeit geltenden Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 12.11.2020

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach am 13. September 2020**

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über evtl. eingegangene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.11.2020 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Medebach anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Medebach eingegangen und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) festgestellt worden.  
Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt die Stadtvertretung gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Wahl für gültig zu erklären.
2. Gegen die Wahl des Rates der Stadt Medebach anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Medebach eingegangen und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) festgestellt worden.  
Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt die Stadtvertretung gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Wahl für gültig zu erklären.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (SGV.NRW. 1112) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (SGV.NRW. 1112) in der z.Zt. geltenden Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Medebach, den 13.11.2020  
Der Wahlleiter

gez. Wasmuth